



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

32. Jahrgang

Magdeburg, den 27. Juni 2022

Nr. 21

---

**Inhalt:**

**Seite**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung  
der Absonderung von infizierten Personen**

**279-286**

**Gefahrenabwehrverordnung**

**287-297**

## **Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen**

Für die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben, wird Folgendes verfügt:

### **I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen (Infizierte)**

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest nachgewiesen wurde (nachfolgend infizierte Personen oder Infizierte genannt), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Isolation).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine infizierte Person von der Landeshauptstadt Magdeburg eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Tag der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.

Die Dauer der Absonderung für Infizierte ist abhängig von der Zuordnung zu einer der unter Buchstaben a und b genannten Personengruppen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der positiven Testung nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der positiven Testung folgt.

- a) Für die **allgemeine Bevölkerung** (auch für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort) wird eine häusliche Isolation für die Dauer von **5 Tagen** (ohne verpflichtenden abschließenden Test) angeordnet.

Es wird **dringend empfohlen**, beginnend nach Tag 5 wiederholt eine (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich in Selbstisolation zu begeben, bis das Testergebnis negativ ist.

- b) Für **Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** wird eine häusliche Isolation für die Dauer von **5 Tagen** angeordnet.

Eine **Wiederaufnahme der Tätigkeit** ist den Beschäftigten in den genannten Einrichtungen erst gestattet, wenn nachfolgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Die betroffene Person war zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.
- Frühestens am Tag 5 wurde ein negativer Nukleinsäure-Amplifikationstest oder zertifizierter Antigentest abgenommen, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist (Freitestung).

Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, ist der betroffenen Person die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt. Danach ist eine weitere Testung möglich.

Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.

Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auf Verlangen dem Arbeitgeber oder der Landeshauptstadt Magdeburg zu übermitteln.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Isolationszeitraum zu bestimmen.

3. Bei Personen, die mittels zertifizierten Antigentest-Schnelltest positiv getestet werden, endet die Isolation, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

## **II. Weitere an Infizierte gerichtete Maßnahmen**

1. Während der häuslichen Isolation ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verlassen.
2. Soweit Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Wiederaufnahme der Tätigkeit einen Test bei einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung abnehmen lassen wollen, darf die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg ausschließlich zur Durchführung des Tests verlassen werden. Die von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung betriebenen Testzentren sind dabei auf einem unmittelbaren Weg aufzusuchen. Entsprechendes gilt für den Weg zurück zur Wohnung oder zu der anderen geeigneten Unterkunft. Außerhalb der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft wird empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren.
3. Den betroffenen Personen ist es während der häuslichen Isolation ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren (siehe unten: „Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne“).

## **III. Öffentliche Bekanntgabe, Geltungsdauer, Gleichstellung**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am 1. Juli 2022 als bekannt gegeben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Infizierte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Isolation befinden.

2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30. September 2022.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

#### **IV. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes).

#### **V. Kontaktaufnahme zur Landeshauptstadt Magdeburg**

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Veterinäramtes Auskunft geben. Diese sind wie folgt zu erreichen:

- unter den Telefonnummern

(03 91) 5 40 20 00

(03 91) 5 40 60 36

(03 91) 5 40 60 37

(03 91) 5 40 60 38

- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)

[hotline.corona@ga.magdeburg.de](mailto:hotline.corona@ga.magdeburg.de)

- per Post über die Anschrift

Landeshauptstadt Magdeburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Gesundheits- und Veterinäramt  
Lübecker Straße 32  
39124 Magdeburg

Diese Kontaktdaten des Gesundheits- und Veterinäramtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg besteht oder von ihr eine Zustimmung einzuholen ist.

## Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunale Trägerin des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Der Adressatenkreis des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in § 2 Nummer 4 bis Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Danach ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Virus SARS-CoV-2 nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der aktuellen Infektionslage in Deutschland vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zur COVID-19-Erkrankung, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, führen kann und rechtfertigt daher grundsätzlich die Anordnung der Absonderung als Schutzmaßnahme.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR- und zertifizierten Antigentest diagnostiziert werden. Es ist daher gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke oder Ausscheider einzustufen.

Die Corona-Pandemie begründet weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht des Staates gebietet.

Das Infektionsgeschehen für die Landeshauptstadt Magdeburg liegt noch immer auf einem hohen Niveau. Die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 21. Juni 2022) veröffentlichten Werte für die 7-Tage-Fallzahl und die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg sind für neun Tage in der Tabelle dargelegt:

Tag	7- Tage-Fallzahl	Sieben-Tage-Inzidenz
13. Juni 2022	461	195,5
14. Juni 2022	672	285,0
15. Juni 2022	692	293,5
16. Juni 2022	673	285,4
17. Juni 2022	678	287,6
18. Juni 2022	740	313,9
19. Juni 2022	740	313,9
20. Juni 2022	740	313,9
21. Juni 2022	729	309,2

Von diesem Infektionsgeschehen ausgehend ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, Absonderungsanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber infizierten Personen zu treffen, um der Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu begegnen. Die Anordnung zur Absonderung greift zwar erheblich in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Bewegungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie gewöhnlich die Berufsfreiheit ein. Zudem kann der Familienfrieden einer erheblichen Belastung ausgesetzt sein.

In Anbetracht des gewichtigen Ziels der Pandemiebekämpfung sowie des damit verfolgten Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und des Funktionierens des staatlichen Gesundheitssystems sind solche Anordnungen als verhältnismäßig zu betrachten. Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben, mit anderen Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Die Anordnung zur Absonderung ist eine mögliche und geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit. Die Absonderung von infizierten Personen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie. Die Anordnung zur Absonderung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Die Anordnung zur Absonderung ist auch erforderlich. Da die Absonderung von infizierten Personen eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens gegenüber. Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben, der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten, zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigungen beruflicher Verdienstauffälle geschaffen hat.

Soweit die Verpflichtung zur Absonderung Schülerinnen und Schüler betrifft, können sich diese Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben) von ihrer Schule zusenden lassen, um keinen allzu großen Rückstand zu erleiden.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen zu dürfen, wobei dies einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben soll.

Auch die verfügte Dauer der häuslichen Isolation ist nicht zu beanstanden. Der Bemessung der Dauer der Absonderung liegen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Quarantäne- und Isolierungsdauer bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition zugrunde (siehe hierzu unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html); Stand: 2. Mai 2022).

Rechtsgrundlage für die Anordnung an Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit einer Testung zu unterziehen, ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes sowie § 31 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Danach ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Beschäftigten in den genannten Einrichtungen als Schutzmaßnahme zu verfügen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit im Falle einer positiven „Freitestung“ zu untersagen.

Die Anordnung an Beschäftigte in den genannten Einrichtungen, sich vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit einer Testung zu unterziehen, ist möglich und geeignet, Personen in diesen Einrichtungen, die regelmäßig den vulnerablen Personengruppen angehören, vor den Risiken einer Infektion zu schützen.

Die Testpflicht für diese Beschäftigten ist erforderlich, da eine weniger belastende Maßnahme, die einen vergleichbaren Schutz für die Personen in den Einrichtungen bietet, nicht ersichtlich ist. Die Testpflicht ist auch angemessen. Der Zweck der Regelung besteht darin, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen, in denen sich überwiegend in besonderem Maße gefährdete Personen aufhalten, möglichst abzusenken. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der besonders hochwertigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Demgegenüber sind die mit der Maßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte der Beschäftigten als geringer einzustufen. Mit einer Testung ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Beschäftigten verbunden. Ein solcher Eingriff ist im Vergleich zu den Gefahren, die für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Personen in den Einrichtungen im Fall einer Ansteckung mit dem Coronavirus entstehen, als deutlich geringfügiger anzusehen.

Die an die Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gerichtete Untersagung der Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage und die Anordnung, sich danach erneut zu testen, falls das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv ist, bezweckt gleichfalls den Schutz vor den Risiken einer Infektion. Zur Verhältnismäßigkeit wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens in der Landeshauptstadt Magdeburg ist auch für die nächsten Monate mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. September 2022.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich entschieden, die Anordnung der Absonderung und zur Testpflicht als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Der Erlass und die Bekanntgabe einer einzelfallbezogenen schriftlichen Anordnung ist zeitaufwändig. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anordnungen noch vor Ablauf des Isolationszeitraumes zu den Adressaten gelangen.

Das mit den Anordnungen verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, kann allein mit einzelfallbezogenen Verfügungen angesichts der kurzen Zeiträume nicht erreicht werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 1 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 23. Juni 2022

i. V.

gez.

Simone Borris  
Bürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs**

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

### **Empfehlungen für Kontaktpersonen**

Als **Kontaktpersonen** gelten Personen, die Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall haben oder hatten. Kontaktpersonen sind insbesondere Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören.

An Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten ergehen grundsätzlich **keine Anordnungen** mit einer Pflicht zur Absonderung (häusliche Quarantäne), sondern **nur Empfehlungen**.

Für Kontaktpersonen, gilt die **dringende Empfehlung**, für die Dauer von **5 Tagen** selbstständig **Kontakte zu reduzieren**, insbesondere zu Personen aus Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.

Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (**Selbst-Testung** mit Antigen-Schnelltest **dringend empfohlen**. Entsprechend überprüfte Antigen-Schnelltests sind unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>

## **Hinweis auf die gesetzliche Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

In Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind die landesrechtlichen Vorschriften zur Testung, namentlich die Vorschriften der jeweils geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, zu beachten.

## **Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne**

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Benommenheit mit abnormer Schläfrigkeit).

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und anzugeben, dass eine Anordnung zur Absonderung besteht.

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sollten infizierte Personen und Kontaktpersonen die innerhäuslichen Kontakte auf das Notwendigste beschränken. Auf gemeinsame Mahlzeiten sollte verzichtet werden. Soweit möglich, sollten betroffene Personen separate Schlaf- und Aufenthaltszimmer nutzen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sollten unbedingt beachtet werden:

- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Papiertaschentuch benutzen, das danach sofort entsorgt werden soll.
- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen vermeiden.

## **Weitere Empfehlungen**

Nach Beendigung der Isolierung oder Quarantäne wird eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Diese Empfehlung gilt bis zum 14. Tag nach Beginn der Isolation oder Quarantäne. Sollten nach Beendigung der Isolation oder Quarantäne innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, sollte sofort eine Selbstisolierung und mindestens ein zertifizierter Antigentest durchgeführt werden. Bei einem positiven Test gilt die betroffene Person als infizierte Person (siehe Nummer I der Allgemeinverfügung).

**Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg  
über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer,  
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm,  
öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen,  
die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen  
sowie mangelhafte Hausnummerierung**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 9. Juni 2022 für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a.) Straßen:  
alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,
- b.) Fahrbahnen:  
diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a.), die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,
- c.) Gehwege:  
diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a.), die von der Fahrbahn in der Regel durch einen Bordstein oder mindestens durch eine Fahrbahnrinne abgegrenzt, deutlich durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise erkennbar für die Fußgänger eingerichtet und bestimmt sind; als Gehwege gelten auch Hauszugangswegen und -durchgänge,
- d.) Fahrzeuge:  
Kraftfahrzeuge (einschließlich Elektrokleinstfahrzeuge) und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder, Fahrräder mit elektrischer Trethilfe (Pedelecs), Lastenräder, elektrisch unterstützte Lastenräder, E-Bikes und Fahrradanhänger,
- e.) Gewässer:  
Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen fließenden und stehenden oberirdischen Gewässer; keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und nicht öffentlich zugängliche private Schwimmbecken oder Teiche;  
Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist,
- f.) Eisflächen:  
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer,

- g.) Grünanlage:  
Öffentliche Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung,
- h.) Lagern/dauerhaft verweilen:  
Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung,
- i.) Betteln:  
ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll,
- j.) Einrichtungen:  
Einrichtungen sind auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 a.) befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z.B. Brückentragwerke, Zäune).

## **§ 2**

### **Schutz von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern**

- (1) Es ist untersagt:
- a.) auf Straßen zu kampieren oder zu übernachten,
  - b.) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Grünanlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall bei aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
  - c.) auf Straßen, in Grünanlagen oder an öffentlich zugänglichen Gebäuden die Notdurft zu verrichten,
  - d.) auf Straßen oder in Grünanlagen
    - in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder
    - mit Kindern zu betteln,
  - e.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen,
  - f.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt:

- a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen; ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt,
- b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen,
- c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren; ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.

(4) Das Besteigen oder Erklettern von Einrichtungen bedarf der Genehmigung. In festgelegten Bereichen genügt die vorherige Anzeige. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Notdurft gestattet.

### **§ 3**

#### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a.) dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte durch geeignete Streumittel zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den pflichtigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zumutbar erscheinen lässt. Geeignete Streumittel sind in der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrten oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

## **§ 4 Ruhestörender Lärm**

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

- a.) Sonntagsruhe:  
Sonn- und Feiertage ganztags,
- b.) Mittagsruhe:  
Montag bis Samstag, soweit diese keine Feiertage sind,  
für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr,
- c.) Abendruhe:  
Montag bis Samstag, soweit diese keine Feiertage sind,  
für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr,
- d.) Nachtruhe:  
Montag bis Samstag, soweit diese keine Feiertage sind,  
für die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen, nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallenden Geräten und Maschinen wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
- b.) Hämmern, Holzhacken,
- c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

- a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer, Altglassammelbehälter) dürfen nach dieser immissionsschutzrechtlichen Vorschrift in den dort genannten Gebieten an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Über diese immissionsschutzrechtliche Vorschrift hinaus dürfen die in Satz 1 genannten Geräte und Maschinen im Freien an Werktagen auch während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betrieben werden, wobei Absatz 3 entsprechend gilt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Gewerbegebiete und Industriegebiete im Sinne des Bauplanungsrechts.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben und anderen Veranstaltungsorten, soweit hierfür keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung vorliegt. Weitergehende Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sowie des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Umgang mit Tieren**

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 3 zur Grünanlagensatzung ausgewiesenen Flächen. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und in Grünanlagen nach Abs. 3 zu führen.

(5) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass

- a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
- b.) Straßen verunreinigt werden.

(6) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und in Grünanlagen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

(7) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

(8) Das Füttern wildlebender Tauben, Katzen und sonstiger wildlebender oder verwilderter Tiere ist im Stadtgebiet nur an den der Landeshauptstadt Magdeburg angezeigten und von ihr bestätigten Futterplätzen gestattet. Hiervon ausgenommen sind das Füttern von Wasservögeln und das im privaten Bereich praktizierte Füttern von Vögeln zur Winterzeit (November bis Ende Februar) in Futterhäuschen oder unter Verwendung von Futterspendern.

(9) Jagd- sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Werbe- und Informationsmaterial**

(1) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn der Zugang zu den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zusteller nicht möglich ist und das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel (insbesondere Plastiktüte) verpackt wurde.

(2) Das Anbringen von Werbeträgern an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen ist ohne Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten verboten. Die Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Baden in Gewässern**

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.

(2) Badeverbote nach der Grünanlagensatzung oder aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.

## **§ 9 Eisflächen**

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist verboten; Ausnahmen (Freigaben) werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Es ist verboten:

- a.) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b.) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
- c.) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 c.) gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

## **§ 10 Hausnummerierung**

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:

- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

## **§ 11 Ausnahmen**

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- Nr. 1.) § 2 Abs. 1 a.) auf Straßen kampiert oder übernachtet,
- Nr. 2.) § 2 Abs. 1 b.) auf Straßen oder in Grünanlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt,
- Nr. 3.) § 2 Abs. 1 c.) auf Straßen oder in Grünanlagen die Notdurft verrichtet,
- Nr. 4.) § 2 Abs. 1 d.) auf Straßen oder in Grünanlagen bettelt,
- Nr. 5.) § 2 Abs. 1 e.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,
- Nr. 6.) § 2 Abs. 1 f.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
- Nr. 7.) § 2 Abs. 2 a.) Fahrzeuge auf Straßen reinigt oder Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,
- Nr. 8.) § 2 Abs. 2 b.) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern reinigt oder wäscht,

- Nr. 9.) § 2 Abs. 2 c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,
- Nr. 10.) § 2 Abs. 3 auf Straßen offene Feuer anzündet oder unterhält,
- Nr. 11.) § 2 Abs. 4 Einrichtungen besteigt oder erklettert,
- Nr. 12.) § 2 Abs. 5 sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufhält,
- Nr. 13.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
- Nr. 14.) § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee geräumt oder bei Winterglätte nicht oder mit nicht geeigneten Streumitteln bestreut,
- Nr. 15.) § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
- Nr. 16.) § 3 Abs. 4 entlang von Grundstücken Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringt,
- Nr. 17.) § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- Nr. 18.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
- Nr. 19.) § 4 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt,
- Nr. 20.) § 4 Abs. 5 Satz 2 ein Gerät oder eine Maschinen betreibt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
- Nr. 21.) § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
- Nr. 22.) § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
- Nr. 23.) § 6 Abs. 2 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- Nr. 24.) § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
- Nr. 25.) § 6 Abs. 3 Satz 3 bei Begegnung mit anderen Personen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind,
- Nr. 26.) § 6 Abs. 4 eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
- Nr. 27.) § 6 Abs. 5 a.) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,

- Nr. 28.) § 6 Abs. 5 b.) nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,
- Nr. 29.) § 6 Abs. 6 Satz 1 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und in Grünanlagen entfernt,
- Nr. 30.) § 6 Abs. 6 Satz 2 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist,
- Nr. 31.) § 6 Abs. 7 in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,
- Nr. 32.) § 6 Abs. 8 Satz 1 wildlebende Tauben, Katzen und sonstige wildlebende oder verwilderte Tiere füttert,
- Nr. 33.) § 7 Abs. 1 Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstiges Werbe- und Informationsmaterial ablegt oder lagert,
- Nr. 34.) § 7 Abs. 2 Werbeträger an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen anbringt,
- Nr. 35.) § 8 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern badet,
- Nr. 36.) § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
- Nr. 37.) § 9 Abs. 2 a.) bis c.) Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, verunreinigt oder Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- Nr. 38.) § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- Nr. 39.) § 10 Abs. 2 bis 7 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden, nach den für Satzungen geltenden Vorschriften erlassenen Gefahrenabwehrverordnung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Textes der Verordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 21. Juni 2022

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel